

**Interkommunaler Vertrag zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Projekt
„Digitales Moorkataster“**

zwischen

den Gemeinden Edewecht, Bad Zwischenahn, Rastede und der Stadt Westerstede

jede im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“ genannt.

Präambel

Der Kooperationsvertrag enthält Regelungen zur Zusammenarbeit, zur Projektdurchführung, zur Verantwortlichkeit und zur Leistungserbringung zwischen den Parteien.

§ 1 Gegenstand und Maßnahme der Zusammenarbeit

1. Die Parteien werden im Projekt „Erstellung eines digitalen Moorkatasters“, zu dessen Finanzierung zu 80 % die EU-Förderung über die LEADER Region Parklandschaft Ammerland und zu 20 % über den dortigen Zusatzfördertopf Zusammerland der Gemeinden in Anspruch genommen werden soll, zusammenarbeiten. Dabei gelten die Details aus Anlage I „Projektsteckbrief Moorkataster V2 vom 25.11.22“.
2. Der Vertrag ist gültig für den Förderzeitraum des bewilligten Projekts. Alle Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der mit der Förderung verbundenen Auflagen.

§ 2 Verantwortlichkeiten

1. Alle unter 2. a)-d) genannten Parteien tragen in gleichem Maße zum Erfolg des Projekts bei und bringen sich personell ein. Abstimmungstermine mit dem externen Auftragnehmer zur Erstellung des Digitalen Moorkatasters sind gemeinsam wahrzunehmen.
2. Die Ansprechpersonen der Parteien – gleichermaßen stimm- und weisungsbefugt – sind Folgende:
 - (a) Gemeinde Edewecht, Sebastian Ross, 04405 916-2310
 - (b) Gemeinde Bad Zwischenahn, Laura Helen Finger 04403604-615 oder Vertretung
 - (c) Gemeinde Rastede, Evelyn Brudler, 04402 920-180
 - (d) Stadt Westerstede, Paul Eckholt, 04488 55-136
3. Die Antragsstellung bei der Förderstelle sowie die Ausschreibung des externen Auftragnehmers und die Abrechnung erfolgt im Namen aller Parteien gemeinschaftlich über eine Partei: Gemeinde Edewecht.

§ 3 Lieferungen

1. Die Parteien verpflichten sich dazu, die im Projekt benötigten Dateien (räumliche Informationen) in Abstimmung untereinander zu beschaffen und bereitzustellen. Absprachen dazu erfolgen auf Augenhöhe untereinander und in Abstimmung mit dem externen Auftragnehmer.

§ 4 Kostenübernahme und -teilung

1. Der finanzielle Gesamtrahmen wird gemäß Förderantrag auf 100.000€ brutto veranschlagt und begrenzt.
2. Die Gesamtsumme teilt sich gleichmäßig zu vier Teilen auf die vier Parteien auf.
3. Jede Partei muss Haushaltsmittel bzw. entsprechende Haushaltsansätze in Höhe von 25.000€ bereithalten, um in Vorleistung für die Rechnungsbegleichung gehen zu können. Die 25.000€ werden jedoch nach Projektabschluss über die 80 % EU-Fördereinnahmen und die zusätzlichen 20 % aus dem Zusatzfördertopf Zusammerland rücküberwiesen bzw. refinanziert.
4. Abweichend von § 4 1. können bei Übereinstimmung aller Parteien möglicherweise auftretende Mehrkosten paritätisch gedeckt werden. Flächenbasierte Abrechnungen (z.B. nach km²) sind nur für etwaige Geodaten und deren Besorgung – sofern nötig – zulässig.
5. Die Gemeinde Edewecht wird gegenüber den Auftragnehmern hinsichtlich der Rechnungsbegleichung in Vorleistung treten und wird die verauslagten Beträge gegenüber den weiteren Parteien geltend machen. Diese verpflichten sich zur unverzüglichen Erstattung der Kosten.
6. Die Gemeinde Edewecht wird die gesamten Fördereinnahmen akquirieren. Sie muss diese Fördereinnahmen nach Beendigung des Projekts zu den unter Ziffer 4.3. genannten Teilen wieder an die Parteien auszahlen, - spätestens jedoch mit Abgabe des Projektberichts an den

Fördermittelgeber. Eine Verrechnung mit noch nicht geleisteten Kostenerstattungen nach Ziff. 4.5 ist zulässig.

§ 5 Bereitstellung der Planunterlagen, Übernahme in GIS-Systeme

1. Zur Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte sind dem Auftragnehmer die notwendigen Unterlagen kostenfrei nach Maßgabe der Parteien in ausreichendem Umfang und ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Haftung

1. Die Parteien haften gegenüber dem Auftragnehmer schuldrechtlich gemeinsam.
2. Bei einem Scheitern des Vorhabens - aus welchem Grunde auch immer – werden bis dahin entstandene Kosten anteilig durch die vier Parteien gezahlt. Schadensersatzansprüche jedweder Art unter den Parteien sind ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

1. Der Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung – vorbehaltlich der Bewilligung durch das *ArL Weser-Ems* sowie der Haushaltmittelfreigaben in den Kommunen – in Kraft. Die Auflagen des Bewilligungsbescheides sind von den Parteien zu berücksichtigen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

[.....], den [.....]

[.....], den [.....]

[.....]

[.....]

Partei Gemeinde Edewecht

Partei Gemeinde Bad Zwischenahn

[.....], den [.....]

[.....], den [.....]

[.....]

[.....]

Partei Gemeinde Rastede

Partei Stadt Westerstede